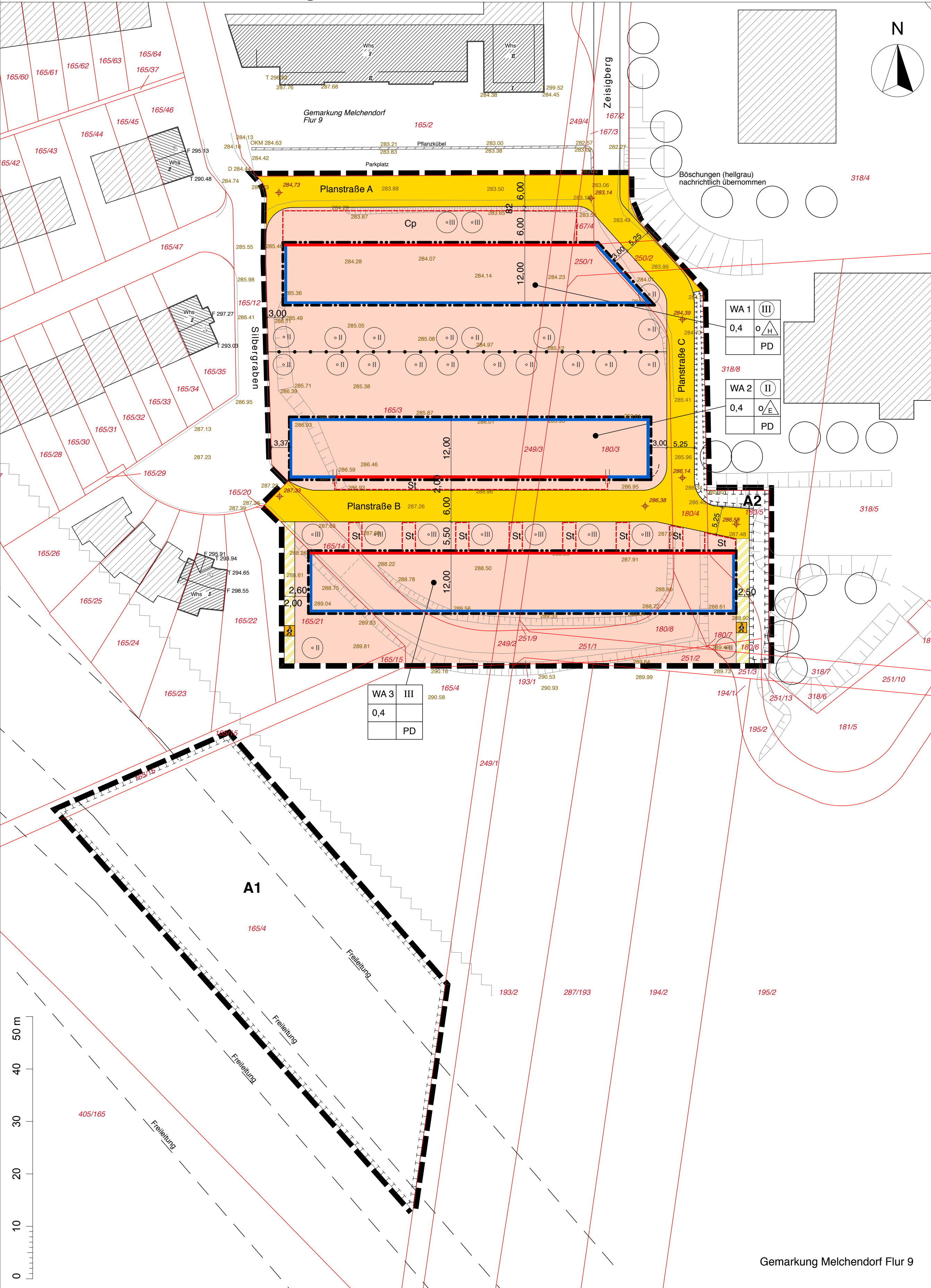


Teil A1: Planzeichnung



Teil A2: Zeichnerische Festsetzungen nach §9 Abs.4 BauGB i.V.m. §88 Abs. 1 Nr.1 ThürBO



Maßstab 1: 200

Planzeichenerklärung

I Zeichnerische Festsetzungen	
Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauVO, FlurVO	
Nutzungsschablone	
WA	Art der baulichen Nutzung
0,4	Anzahl der Vollgeschosse
PD	Bauweise
	Dachform
Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauVO)	
Z.B. 0,6	
Z.B. II	
Z.B. (II)	
Z.B. TH 6,00	
Z.B. H 6,00	
Bauweise, Baugrenze, Baugrenze, Stellung baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauVO)	
Baugrenze	
Baulinie	
offene Bauweise	
nur Hausgruppen zulässig	
nur Einzelhäuser zulässig	
Verkehrsmittel, der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsfläche als Mischfläche	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung: Fußweg	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)	
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)	
A1	
Anpflanzen von Bäumen	
Z.B. II	
Bezeichnung der Baumgröße, z.B. Baum II, Ordnung	
Sonstige Planzeichen	
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	
Zweckbestimmung: St, Stellplätze, Cp, Carport	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§16 Abs. 5 BauVO)	
Bemaßung in Meter	
Höhenbezugspunkt in m ü. NHN	
Festsetzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO	
Dachform Pultdach	
II Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter	
vorhandene Bebauung	
Flurstücksgrenzen	
Flurstücknummer	
Höhenlage des vorhandenen Geländes in m über NHN	

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 3a BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zu seinem Vorhaben im WA1 bis WA3 verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauVO allgemein zulässigen, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauVO
1.2	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1	Die Bezugsebenen der Höhenfestsetzungen sind die angrenzenden Straßenverkehrsflächen mit ihren festgesetzten Höhenlagen in m ü. NHN. Die Oberkante baulicher Anlagen ist der höchste Punkt der baulichen Anlagen.	§ 16 Abs. 1 BauVO
2.2	Die in den zeichnerischen Festsetzungen A2 festgesetzten Höhen beziehen sich auf die Traufhöhe TH und die Höhe der Außenwand H jeweils bezogen auf die gemittelte Höhenlage der angrenzenden Oberkante der Straßenverkehrsfläche für WA1 Planstrasse A und für WA2 sowie WA3 Planstrasse B. Dabei ist die Traufe der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauVO
2.3	Im WA1 kann bei Reihemittelhäusern die gemäß § 17 Abs. 1 BauVO maximale zulässige Grundflächenzahl bis 0,6 überschritten werden.	§ 16 Abs. 6 BauVO
3.	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1	Die Bauweisen ergeben sich aus den zeichnerischen Festsetzungen A2. Dabei sind im WA1 Reihemittelhäuser des Haustyps R, im WA2 Einzelhäuser des Haustyps E und im WA3 Kettenhäuser des Haustyps K zulässig.	§ 22 Abs. 1 und 2 BauVO i.V.m. §12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
3.2	Ausnahmsweise dürfen Baulinien und Baugrenzen für die Gliederung der baulichen Anlagen je Baugrundstück mit einer maximalen Länge von 5,0m und einer maximalen Tiefe von 1,0m über- oder unterschritten werden. Ausnahmsweise dürfen im WA3 Baulinien für die Gliederung der baulichen Anlagen je Baugrundstück mit einer maximalen Länge von 5,0m und einer maximalen Tiefe von 4,0m unterschritten werden.	§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauVO
4.	Flächen für Nebenanlagen; Stellplätze und Garagen mit ihren Einfriedungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1	Im WA1 sind hochbauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauVO außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nur als ein Gartengerätehaus bis 15m ² je Baugrundstück zulässig. Im WA2 und WA3 sind hochbauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauVO außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. In den WA1 bis WA3 sind Spielanlagen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauVO
4.2	Im WA1 ist entlang der Planstrasse A entsprechend der zeichnerischen Festsetzung Teil A2 je Baugrundstück nur ein Carport oder ein Stellplatz mit einer maximalen Breite von 4,0m zulässig. Im WA2 und WA3 sind entlang der Planstrasse B entsprechend der zeichnerischen Festsetzung Teil A2 je Baugrundstück nur eine Garage innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und nur ein offener Stellplatz zwischen dieser Garage und der Planstrasse B zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauVO i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 3 ThürBO
4.3	Zufahrten sind nur entlang der Planstraßen A und B zulässig. Je Baugrundstück ist eine Zufahrt mit maximal 3,50 m Breite zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
5.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.1	Innerhalb der beiden Maßnahmenflächen A1 und A2 ist der Gehölz Zuwachs auf 40% der Fläche zu entfernen und der Habrückensenden dauerhaft zu erhalten. Auf den Flächen sind insgesamt drei Kies- bzw. Sandaufschüttungen mit einer Mindestausdehnung von 5,0m x 10,0m und einer Mindesthöhe von 0,75m anzulegen. Die Körnung der Sandschüttungen muss abschnittsweise zwischen 60 und 200mm, 0 und 30mm und Flusssand mit einer Körnung von 0,2 bis 4,0mm wechseln. Die Sandschüttungen müssen eine Mindestgröße von 1,0 m ² und eine Mindesttiefe von 10cm haben. Die drei Kies- bzw. Sandschüttungen sind dauerhaft zu erhalten.	§ 88 Abs. 1 Nr. 21 ThürBO
5.2	Für neu zu pflanzende Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12,0m ² zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.	§ 88 Abs. 1 Nr. 21 ThürBO
5.3	Oberflächenbefestigungen innerhalb der WA1 bis WA3 sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 21 ThürBO
6.	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
6.1	In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
7.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
7.1	Flachdächer sind mit extensiver Dachbegrünung und mit Substratschichten von mindestens 9 cm herzustellen. Davon ausgehend sind Flächen für Dachterrassen, technische Aufbauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
7.2	Die zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte können ausnahmsweise bis maximal 3,0m im Radius verschoben werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
8.	Gestaltung baulicher Anlagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
8.1	Bauliche Anlagen sind gemäß der zeichnerischen Festsetzungen Teil A2 herzustellen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
9.	Fassaden	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
9.1	Die Fassaden sind in Putz (Farben weiß RAL 9010, hellgrau RAL 7035; Akzente blau-grau RAL 5024, gelb RAL 1021) auszuführen. Reflektierende Materialien mit Ausnahme von Glas sind unzulässig. Außenwände von Gartengerätehäusern sind in hellgrau RAL 7035 auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
9.2	Außenfenster und -türen sind in Kunststoffrahmen anthrazit RAL 7016, Außenfensterbänke in graualuminium RAL 8007 sowie Außenfensterschließelemente (Beschläge) in weißaluminium RAL 9006 auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.	Dächer	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.1	Hauptanlagen sind mit Pultdächern bis max. 12° Dachneigung auszubilden. Garagen und Carports sowie im WA3 Gebäudeteile mit Dachterrassen sind mit Flachdächern auszubilden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.2	Nicht als Terrasse genutzte Dachflächen sind zu begrünen oder mit grau bis anthrazitfarbenen Materialien einzudecken. Dabei ist je Baugrundstück nur eine Materialart zu verwenden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.3	Anlagen zur Solarenergienutzung sind zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.4	Aufdachanlagen sind gegen Einsehbarkeit von den angrenzenden Verkehrsflächen Planstrasse A und B durch erhöhte Atriosausbildung zu sichern. Einfassungen und Absturzsicherungen von Dachterrassen sind in Kubatur und Erscheinung des Haustyps zu integrieren und mit Material, Farbe und Oberfläche dem Haustyp gleich auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.	Werbeanlagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.1	Werbeanlagen sind mit einer Anschlagfläche bis zu 1m ² pro an den Außenwänden der Hauptanlagen im Bereich des Erdgeschosses zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.	Einfriedigungen	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
12.1	In den WA1 bis WA3 den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandte Einfriedigungen sind als 1,20m hohe Metallzäune in den Farben Grau bis Anthrazit zu errichten und mit Laubgehölzen zu hinterpflanzen. In den WA1 bis WA3 den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandte Einfriedigungen sind als maximal 1,80m hohe Metallzäune in den Farben Grau bis Anthrazit zu errichten und mit Laubgehölzen zu hinterpflanzen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
13.	Oberflächen	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
13.1	Oberflächenbefestigungen aus Pflaster sind in den Farben Mittelgrau bis Anthrazit auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
14.	Abgrabungen, Aufschüttungen, Stützwände	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
14.1	In den WA1 bis WA3 sind Abgrabungen und Aufschüttungen für die Hauptanlage verbundene Erschließungen/Zuwegungen sowie Freizeite/Terrassen zulässig. Ihr Umfang beträgt im WA1 maximal 0,70m und im WA2 sowie WA3 maximal 1,40m jeweils bezogen auf die dargestellte Höhenlage des vorhandenen Geländes. Im WA3 sind im Bereich der dargestellten Abgrabung (für eine früher geplante Straße) Aufschüttungen zur gleichmäßigen Hangausbildung bezogen auf die dargestellte Höhenlage des vorhandenen Geländes zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
14.2	Böschungen sind mit maximaler Neigung von 1:3 auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
14.3	Stützwände sind mit maximaler Höhe von 0,7m in Beton oder als Kalkstein-Trockenmauer auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
15.	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
15.1	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind vor dem öffentlichen Straßenraum zu schützen. Sie sind dabei in Wohngebäude, Garagen, Carports und Einfriedigungen zu integrieren.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

1.	Einsichtnahme von Vorschriften
1.1	Die Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermann Einsicht bereitgehalten wird.
2.	Auffälliger Bodenausbau, Bodenverunreinigungen
2.1	Sollte bei Baumaßnahmen bislang unbekannter kontaminationsverdächtige Boden freigelegt werden, ist das Umwelt- und Naturschutzamt in 99069 Erfurt, Stauffenbergallee 18, gemäß § 2 Abs. 1 des Thüringer Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) zu informieren, zulässig.
3.	Artenschutz, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen
3.1	Im allgemeinen - ist vor Abrissarbeiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde die Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Gutachten bzw. Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen abzusprechen und - sind für die Außenbeleuchtung nur NA-Lampen, LED-Leuchten oder gleichwertige Lichtquellen, die den Falteneffekt für Nachtschmetterlinge minimieren, zulässig.
3.2	Die Baufeldreifmachung (mit Beseitigung der Vegetation und der Bodenoberfläche) erfolgt entsprechend § 39 Abs. 3 BNatSchG nur außerhalb der Vegetations- und Brutzzeiten im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar. Die Reptilien (Zaunleichen) sind mittels mobiler Fangzäune ab 10.08. über einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen aufzufangen. Die Maßnahme ist wie in der artenschutzrechtlichen Beurteilung beschrieben durchzuführen und mit dem UNA Erfurt abzustimmen. Die vorhandenen Orchideen sind vor Baubeginn mit fachlicher Begleitung eines Biologen in Abstimmung mit dem UNA Erfurt umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme - Wiederherstellung und Optimierung eines Zaunleichenbiotops auf einer Fläche von 2.690m ² - erfolgt entsprechend BNatSchG § 39 Abs. 5 im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Die Flächen befinden sich innerhalb eines Gebiets mit einem potentiellen Vorkommen von Zaunleichen. Da die Maßnahmenfläche jedoch komplett mit Gehölzen bestanden ist, wird ein Vorkommen der Zaunleichen in diesem Bereich ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Konflikte entsprechend §44 Abs. 1 BNatSchG werden ausgeschlossen.
4.	Archäologische Bodenfunde
4.1	In unmittelbarer räumlicher Nähe des Plangebietes befinden sich Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass im Plangebiet Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden, die Anzeige- und sonstigen Verhaltensvorschriften nach § 16 ThürSchG gelten ergänzend. Auf das Schutzniveau des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 ThürSchG wird ergänzend hingewiesen.
5.	Fernwärme
5.1	Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt vom 7. Juni 2005 im Versorgungsgebiet Süd-Ost, vertrieben in im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 8. Juli 2005.
6.	Kampfmittel
6.1	Der Geltungsbereich war Bombenabwurfsgebiet und ist daher kampfmittelgefährdet.
7.	Bodenaufschlüsse
7.1	Geplante Erdarbeitsflächen und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena rechtzeitig anzuzeigen. Die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind dem Geologischen Archiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.

Stand: 09.01.2017

Verfahrensvermerke zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes MEL555 "Wohngebiet Buchenberg-Silbergraben" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

- Der Stadtrat Erfurt hat am 17.09.2008 den Beschluss Nr. 000160/08 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 24.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 03.11.2008 bis 08.12.2008 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 24.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich Festsetzung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit Begründung in der Zeit vom bis zum zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 19 vom 24.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat am den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt worden. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Erfurt, den

Oberbürgermeister

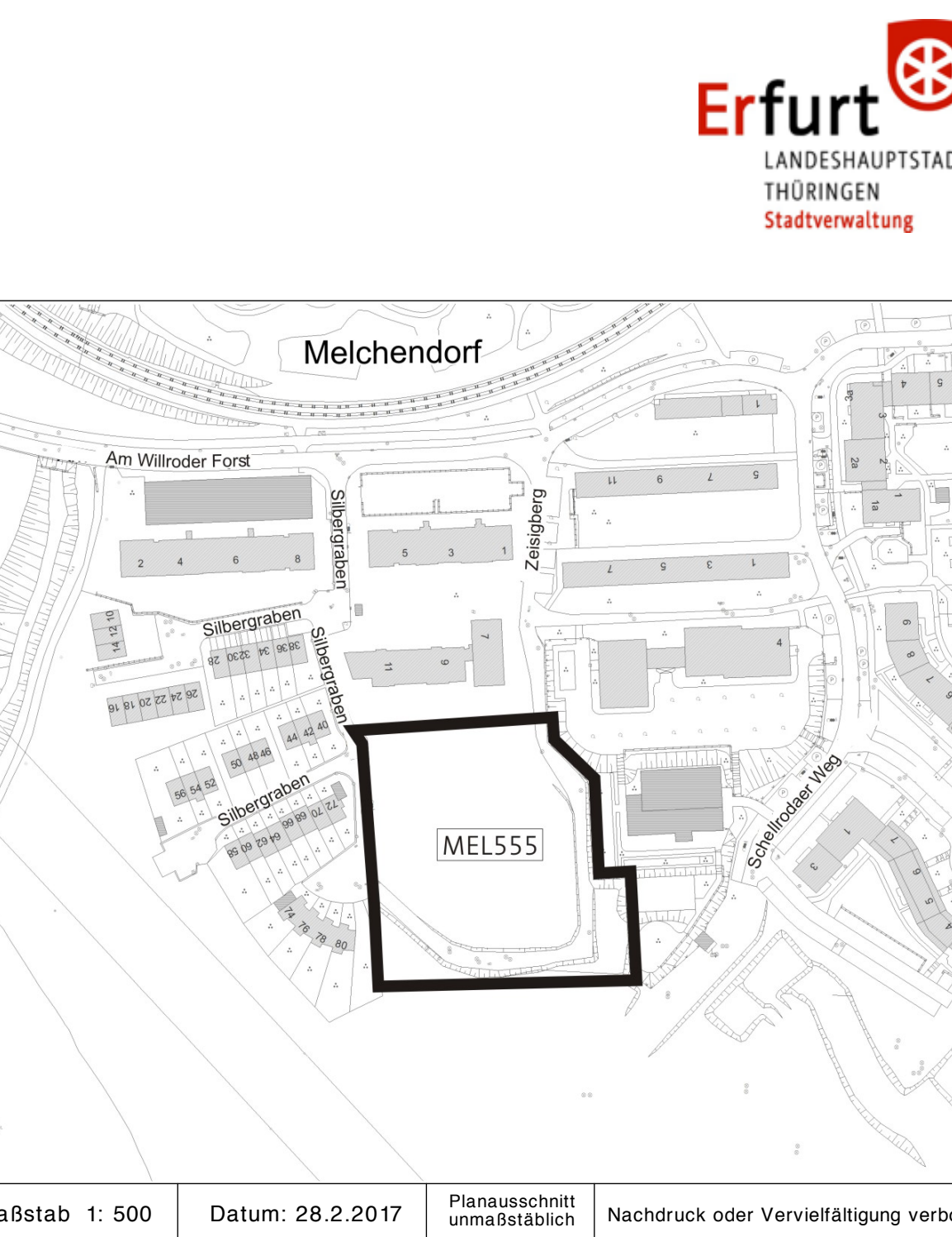
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den

gez. Dipl.-Ing. Reinhard Kräling
OVV
Pachelstr. 29, Erfurt

Planverfasser: Architekturbüro Dr. Ute Probst
Triller Str. 60, 99423 Weimar
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan MEL 555 "Wohngebiet Buchenberg-Silbergraben" Entwurf



Maßstab 1: 500 Datum: 28.2.2017 Planzustand: unmaßstabgetreu Nachdruck oder Vervielfältigung verboten